

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 111 vom 19. Dezember 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_111

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 111 du 19 décembre 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 111 del 19 dicembre 2025

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2024 111 A. Der Versicherte, A. _____, Jahrgang 1983, leidet seit seiner Geburt an einer höchstgradigen Schwerhörigkeit beidseits. Infolgedessen wurden ihm die notwendigen medizinischen Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens sowie Hilfsmittel zugesprochen (vgl. IV-act. 1). Zudem wurden dem Versicherten berufliche Massnahmen gewährt (IV-act. 1/122), woraufhin er im Juni 2005 seine Ausbildung zum Mediamatiker erfolgreich abschloss. In dieser Tätigkeit wurde der Versicherte von der IV-Stelle als voll arbeitsfähig erachtet (IV-act. 5). Am 24. Januar 2019 machte der Versicherte im Rahmen einer Neuanmeldung geltend, er sei seit dem 15. Oktober 2018 zu 100 % arbeitsunfähig (IV-act. 54). Mit Verfügung vom 9. Januar 2020 verneinte die IV-Stelle den Anspruch auf eine Umschulung im Bereich Permakultur und auf eine Rente (IV-act. 81). Die dagegen vom Versicherten erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit Urteil S 2020 18 vom 11. Mai 2021 in dem Sinne gut, als die angefochtene Verfügung vom 9. Januar 2020 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf Versicherungsleistungen neu verfüge (IV-act. 96). Mit Mitteilung vom 24. Juni 2021 informierte die IV-Stelle den Versicherten, dass zur Klärung der Leistungsansprüche eine polydisziplinäre Begutachtung notwendig sei (IV-act. 98). Die Begutachtung erfolgte daraufhin durch die medexperts ag (Gutachten vom

E. 7

Urteil S 2024 111 trugten Anspruch auf Umschulung schon eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % genüge (E. 6.3). Daraus lässt sich weder ableiten, dass ein Anspruch auf eine Umschulung besteht, noch dass die Eingliederungsfähigkeit geprüft und bestätigt wurde. Im Anschluss an dieses Urteil wurde der Beschwerdeführer polydisziplinär begutachtet, wobei sich eine Einschränkung in der angestammten Tätigkeit von 80 % und eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ergab (IV-act. 127/6). Demzufolge stand auch mit dem polydisziplinären Gutachten vom 7. Juli 2022 noch nicht fest, ob der Beschwerdeführer tatsächlich Anspruch auf eine Umschulung hatte. Vielmehr wurde damit lediglich eine von verschiedenen Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung – jene der leistungsbegründenden Invalidität – bejaht. Darauffolgend gewährte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 25. August 2022 eine Berufsberatung (IV-act. 130). Eine vorgängige Berufsberatung ist notwendig gewesen, um die beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten zu klären (vgl. IV-act. 129) und zu überprüfen, ob es andere Tätigkeiten gibt, welche für den Beschwerdeführer in Frage kommen könnten (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 4). Am 3. Oktober 2022 fand das Erstgespräch mit dem Beschwerdeführer statt. Dabei teilte

dieser seinen Wunsch auf Umschulung zum Landwirt mit (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 4). Angesichts dessen konzentrierten sich die weiteren Abklärungen vorerst darauf. Daraus konnte jedoch weiterhin keine Zusage und damit ein Anspruch auf Wartezeittaggelder abgeleitet werden. Eine definitive Prüfung und Festsetzung war an die Abklärung des Eingliederungspotenzials (Belastbarkeit und Umschulungsfähigkeit) gekoppelt, worüber zu entscheiden aber ohnehin nicht in der Kompetenz der Berufsberaterin lag. Die Berufsberaterin wies den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 11. Oktober 2022 denn auch darauf hin, dass eine verkürzte Lehre zum Landwirt EFZ nur in Frage komme, wenn der Rücken des Beschwerdeführers der Belastung standhalten würde und ein Mindestpensum von 80 % möglich wäre (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 4). Da der Beschwerdeführer in der Folge keine Lehrstelle fand, äusserte er Anfangs 2023 (erneut) den Wunsch auf eine Umschulung zum Permakultur Praktiker (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 6). Die Abklärungen der Beschwerdegegnerin ergaben jedoch, dass die angestrebte Umschulung die Voraussetzungen einer gleichwertigen und verwertbaren Umschulung nicht erfülle. So handelte es sich bei der Ausbildung zum Permakultur Praktiker & Designer nicht um eine Grundausbildung, sondern um eine spezifische Zusatzausbildung, weshalb es für den Beschwerdeführer schwierig geworden wäre, eine Anstellung im Bereich Permakultur zu finden. Eine

E. 8

Urteil S 2024 111 selbständige Erwerbstätigkeit als Permakultur-Designer entsprach überdies aufgrund der Stressintoleranz des Beschwerdeführers nicht dem zumutbaren Leistungsprofil (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung insb. S. 10 f.). Angesichts dessen wies die IV-Stelle den Umschulungsanspruch mit Vorbescheid vom 29. Juni 2023 ab (IV-act. 156). Die vom Beschwerdeführer anschliessend vorgeschlagene Umschulung zum Naturheilpraktiker wäre wiederum mit dem zumutbaren Leistungsprofil nicht vereinbar gewesen, da er in dieser Tätigkeit viele Kundengespräche hätte führen müssen (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 15). Schliesslich konnte die Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Abklärungen auch die Umschulung zum Umweltingenieur an der ZHAW nicht unterstützen, weil bereits die Rahmenbedingungen für das Studium dem zumutbaren Leistungsprofil des Beschwerdeführers nicht entsprachen (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 20). Nachdem keine eingliederungswirksame Umschulung gefunden werden konnte, kam die Beschwerdegegnerin im Dezember 2023 zum Schluss, die Laufbahnberatung auszulagern (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 20). Aus diesem Grund wurde Anfangs 2024 das B._____ mit einer spezialisierten Berufs- und Potenzialabklärung beauftragt, um realistische Umschulungsmöglichkeiten, die den Interessen und Fähigkeiten sowie dem ergonomischen Profil des Beschwerdeführers entsprechen, mit einer externen und neutralen Stelle erarbeiten zu können. Das Ziel dieser Massnahmen bestand darin, zeitnah eine passende Lösung zu erarbeiten, damit anschliessend eine konkrete Umschulung hätte aufgegleist werden können (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 24 ff. sowie IV-act. 179). Die IV-Stelle übernahm die entsprechenden Kosten für die Beratungsgespräche und -analysen (IV-act. 180 und 198). Die Abklärung beim B._____ dauerte schliesslich vom 8. März bis 29. November 2024 (vgl. Beratungsbericht des B._____). Im Rahmen dieser Abklärung entschied sich der Beschwerdeführer am 29. Oktober 2024 für die von der IV-Stelle unterstützte Umschulung zum ICT-Fachmann (vgl. Verlaufsprotokoll Eingliederung S. 39). Im Anschluss daran ging es darum, einen passenden Betrieb zu finden und zeitnah ein Vorbereitungspraktikum zu starten. Der Anspruch auf Taggelder gemäss Art. 18 Abs. 1 IVV setzt definitionsgemäss

voraus, dass die versicherte Person auf den Beginn einer Eingliederungsmassnahme warten muss; während einer noch laufenden Abklärung im Hinblick auf bestimmte Eingliederungsmassnahmen besteht noch kein Wartezeittaggeldanspruch (vgl. etwa ZAK 1991 S. 179 f.; Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2025/77 vom

E. 11

September 2025 E. 2.1). Insgesamt ergibt sich aus dem soeben dargelegten Verlauf, dass der Beschwerdeführer auch für die Zeit ab dem 8. März bis zum 1. Oktober 2024

9 Urteil S 2024 111 (massgebender Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung) nicht etwa auf eine bestimmte Umschulung gewartet hat. Vielmehr ging es im Rahmen der Potenzialabklärung weiterhin darum, herausfinden zu können, welche Umschulung geeignet sein könnte und abhängig davon die Anschlusslösung zu bestimmen bzw. eine konkrete Umschulung aufzugleisen. Bereits aus diesem Grund hat die Beschwerdegegnerin daher das Begehren um ein Wartezeittaggeld zu Recht abgewiesen. Angesichts dessen erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob Rz. 0605 KSTI, wonach während der Berufsberatung kein Anspruch auf ein Wartezeittaggeld besteht, rechtskonform ist. 5.2 Da ein Anspruch auf Wartezeittaggelder vorliegend bereits aus dem soeben genannten Grund zu verneinen ist, braucht auch die von der Beschwerdegegnerin aufgeworfene Frage der Eingliederungsbereitschaft nicht näher geprüft zu werden. Lediglich der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass angesichts diverser Einträge im Verlaufsprotokoll Eingliederung zumindest die Bereitschaft des Beschwerdeführers, sich innert angemessener Frist umschulen zu lassen bzw. an vorbereitenden Massnahmen für eine eingliederungswirksame Umschulung teilzunehmen, fraglich erscheint. Dies namentlich vor dem Hintergrund der von der Beschwerdegegnerin thematisierten Kinderbetreuung. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich. 6. Zusammenfassend ist die Ablehnung des Anspruchs auf Wartezeittaggelder nicht zu beanstanden. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 7. Da dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. November 2024 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind ihm für das vorliegende Verfahren keine Kosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist nicht auszurichten. Die vom Beschwerdeführer beigezogene Rechtsvertreterin ist für ihren Aufwand ausgehend von einem Stundenansatz für Rechtsanwälte von Fr. 220.– und in Berücksichtigung des Umstandes, dass nur der notwendige Aufwand verrechnet werden kann, ermessensweise mit Fr. 3'300.– (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Staatskasse zu entschädigen.

10 Urteil S 2024 111 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.